

RS Vwgh 2008/5/7 2005/08/0183

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.2008

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §4 Abs1 Z1;

ASVG §4 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/08/0158 E 17. November 2004 RS 10 (hier ohne Klammerausdruck im Rechtsatztext)

Stammrechtssatz

Wenn bestimmte Tätigkeiten üblicherweise (oder jedenfalls in dem betreffenden Unternehmen) im Rahmen von Dienstverhältnissen ausgeübt werden, dann kann ein Bewerber um eine Stelle im Zweifel vom Abschluss eines Arbeitsvertrages ausgehen, wenn der Dienstgeber nicht vor Vertragsabschluss eindeutig zum Ausdruck bringt, keinen Arbeitsvertrag, sondern einen anderen Vertrag schließen zu wollen.

Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005080183.X01

Im RIS seit

09.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>